

I. Allgemeines

- Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Sind unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen in das Geschäft mit dem Käufer eingeführt, so gelten sie auch für alle weiteren Geschäftsbeteiligungen zwischen dem Käufer und uns, soweit nicht ausdrücklich vereinbart ist. Bestimmungen oder sonstige Allgemeine Verkaufsbedingungen des Käufers (inkl. allg. Einkaufsbedingungen) sind für uns – soweit wir ihnen und ihrer Geltung nicht ausdrücklich schriftlich zustimmen – unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder unserer Verkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehalten ausführen.
- Alle unsere Angebote sind – insb. nach Menge, Preis und Lieferzeit – unverbindlich und freibleibend. Die Bestellung des Käufers hat schriftlich (ausreichend per E-Mail) zu erfolgen und alle bereits getroffenen Vereinbarungen zu enthalten. Der Vertrag kommt mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder der Lieferung der Ware zustande.
- Unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 13 Abs. 1 BGB.
- An allen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor.

II. Preise und Zahlung

- Preise sind in Euro festgesetzt und gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk und zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer sowie möglicher Zuschläge jeweils gem. geltenden Umsatzsteuerregelungen (auch für Transportbeihilfen). Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung in jeweils am Tag der Rechnungsstellung geltender gesetzlicher Höhe gesondert ausgewiesen.

Die Verpackung wird, soweit es sich um Glas oder einfache Kartonverpackung handelt, nicht, andernfalls gesondert, nach Maßgabe unserer im Zeitpunkt des Vertragschlusses geltenden allgemein gültigen Preisliste, die wir dem Käufer auf Wunsch zur Verfügung stellen, berechnet. Für die Preisstellung der Waren sind jeweils die von uns ermittelten Mengen maßgebend.

- Zahlungen sind direkt an uns und mangels besonderer Vereinbarung sofort Netto-Kasse und ohne Abzug zu leisten. Die Ablehnung von Schecks und Wechseln bleibt vorbehalten. Schecks oder Wechsel werden nur erfüllungshafte angenommen; sämtliche damit verbundenen Kosten, insbesondere Diskontopense sowie Zinsen und Kosten für die Diskontierung oder die Einziehung von Wechseln, gehen zu Lasten des Käufers. Bei Vereinbarung eines SEPA-Lastschriftverfahrens erfolgt die Vorankündigung (Pre-Notification) von uns gegenüber dem Käufer spätestens drei Bankarbeitstage vor Fälligkeit der jeweiligen Forderung. Zahlungen sind nur rechtzeitig erfolgt, wenn wir über den Gegenwert mit Wertstellung auf unseren Bankkonten vorbehalten verfügen können. Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir bezüglich Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszins gem. § 247 BGB zu fordern. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugszins nachzuweisen und diesen geltend zu machen.
- Der Käufer kann nur aufrechnen oder ein Zurückhaltungserlösnachtrag geltend machen, wenn seine Forderung rechtskräftig festgestellt und unbestritten ist.
- Werden uns Umstände bekannt, welche ernsthaften Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers begründen, sind wir berechtigt, sämtliche Forderungen fällig zu stellen. Ernsthafte Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers bestehen insbesondere dann, wenn er mit mindestens 1/6 der fakturierten Beträge 6 Wochen in Verzug geraten ist. Abbuchungen auf Grund ermittelter SEPA-Lastschriftverträge storniert werden – es sei denn, wir sind unserer Pflicht zur Vorankündigung (Pre-Notification) nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig (vgl. Ziff. II. Abs. 2) nachgekommen –, Schecks oder Wechsel nicht zur Einlösung gelangen oder wir Kenntnis von fruchtlosen Vollstreckungsmaßnahmen – auch durch Dritte Personen – erhalten. Darüber hinaus sind wir berechtigt, für noch offen stehende Lieferungen Vorauszahlungen und die Bestellung einer vollwertigen Sicherheit zu verlangen oder die Leistung zu verweigern bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Gleichzeitig können alle gewährten und zugesagten Rabatte und sonstigen Nachlässe oder Vergütungen in Wegfall, dass die Rechnung gestellten Brutto-Preise als sofort fällig zu zahlen sind. Bezieht der Käufer nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist Zug um Zug gegen Lieferung sämtliche Forderungen oder leistet Sicherheit, sind wir berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen, einschließlich dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen sowie dem Käufer die Weiterveräußerung der Ware nach Maßgabe von Ziff. V. Abs. 2 zu untersagen. Das Gleiche gilt, wenn eine angemessene Nachfrist auf Grund gesetzlicher Vorschriften entbehrlich ist.

III. Lieferung und Lieferfristern

- Verbindliche Lieferterminen und Fristen müssen ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. Bei unverbindlichen oder ungefähren (ca., etwa, etc.) Lieferterminen und -fristen bemühen wir uns, diese nach besten Kräften einzuhalten. Sofern eine verbindlich zugesagte Lieferfrist aus von uns vertretenen Gründen überschritten wird, kommen wir erst in Verzug, wenn der Käufer uns schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und diese Nachfrist verstrichen ist, es sei denn, es liegt ein Fixgeschäft nach Ziff. III. Abs. 2 vor. Eine verbindlich zugesagte Lieferfrist beginnt erst zu laufen, wenn wir vom Käufer alle hierfür nötigen Informationen und Unterlagen vollständig übertragen worden sind. Erfolgt die Lieferung auf Wunsch des Käufers außerhalb der üblichen Geschäftszeiten, hat er die hiermit anfallenden Mehrkosten zu tragen. Für Lieferungen mit Mehrbedarf (z. B. Aktionsbestellungen) ist regelmäßig ein Vorlauf von mind. 4 Wochen ab Bestellung bis Lieferung notwendig, soweit nicht im Einzelfall ein kürzerer Vorlauf möglich ist und entsprechend vereinbart wird.
- Ein Fixgeschäft liegt nur dann vor, wenn wir ein solches ausdrücklich schriftlich bestätigt haben oder die rechtlichen Voraussetzungen für ein Fixgeschäft gegeben sind. Lediglich die einseitige Bezeichnung einer Lieferung als Fixgeschäft durch den Käufer ist hierfür nicht ausreichend.
- Entfallen wir aus von uns vertretenen Gründen für die Erbringung unserer geschuldeten vertragsgemäßen Lieferung die Lieferung oder Leistung unsere Lieferanten trotz ordnungsgemäßer und ausreichender vertraglicher Eindeckung zum Zeitpunkt des Vertragschlusses nicht, nicht richtig, oder nicht rechtzeitig, oder treten Ereignisse Höherer Gewalt ein, so werden wir den Käufer rechtzeitig schriftlich oder in Textform informieren. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung herauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit wir unserer vorstehenden Informationspflicht nachgekommen sind und nicht das Beschaffungsrisiko nach Maßgabe dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen übernommen haben. Der Höheren Gewalt stehen gleich Streik, Ausspernung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe, unverschuldete Betriebsbehinderungen – z. B. durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden –, und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von uns schuldhaft herbeigeführt worden sind. Die vorzubeziehenden Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen.
- Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, sofern und soweit dies für den Käufer zumutbar ist.
- Die Wahl des Transportwegs und –mittels erfolgt mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung durch uns nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).
- Befinden wir uns in Verzug, ist der nachzuweisende Verzugs Schaden des Käufers für jede Folgebewehrung der Verspätung auf 0,5 % im Ganzen jedoch auf höchstens 5 % des Netto-Preises desjenigen Teils der Gesamtleistung beschränkt, der infolge des Verzugs nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß geliefert werden kann. Weitergehende Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, soweit diese nicht auf einer vorzeitlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder auf einer vorzeitlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung einer unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungshelfen beruhen, bei Schäden wegen der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit oder im Falle eines Fixgeschäftes (vgl. Ziff. III. 1) im Rechtssinne. Vom Vertrag kann der Käufer im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von uns zu vertreten ist; durch vorstehende Regelungen wird der Beweislast nicht entzogen.
- Der Käufer ist verpflichtet, sich auf Verlangen des Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist zu äußern, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf Lieferung besteht. Über die Käufer seine Rechte nicht freistrichtig aus, so können wir, nach Fristablauf unmittelbar vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.
- Alle Lieferungs-, Nachlieferungs- und Rückruf-Prozesse erfolgen unter Berücksichtigung dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sowie der gesetzlichen Regelungen nach unseren Vorgaben.

IV. Gefahrübergang / Lagerkosten

- Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an den Spediteur oder eine andere den Transport ausführende Person – auch eigene Mitarbeiter – auf den Käufer über und zwar unabhängig davon, ob weitere Leistungen, z. B. die Verschonung der Ware, dem Käufer zum Lasten fallen. Der Gefahrübergang nach Maßgabe von Ziff. III. Abs. 4. Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandungsbereitschaft auf den Käufer über. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Käufer, für jeden angelegenen Monat Lagerhof i.H.v. 0,5 % des Netto-Preises der Warenlieferung, höchstens jedoch insg. 5 %. Der Nachweis höherer oder niedriger Lagerkosten ist uns sowie dem Käufer unbenommen.
- Eine Versicherung der Sendung gegen Transport- oder sonstige Schäden erfolgt nur, sofern der Käufer dies schriftlich wünscht und die Kosten hierfür übernimmt.
- Im Fall des Annahmeverzugs oder des Schuldnerverzugs oder bei sonstiger schuldhafter Pflichtverletzung des Käufers geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder zufälligen Verschlechterung der Kaufsache im Zeitpunkt des Annahmeverzugs oder Schuldnerverzugs bzw. im Zeitpunkt der Pflichtverletzung auf den Käufer über.

V. Eigentumsvorbehalt an der Ware

- Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung gemäß Ziffer II. (vollstehende Gutschrift des Zahlungsbetrags auf unserem Geschäftskonto) sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer inkl. künftig entstehender Forderungen aus gleichzeitig oder später geschlossenen Verträgen unser Eigentum (Vorbehaltsware). Dies gilt auch für einen Saldo zu unseren Gunsten, wenn einzelne oder alle Forderungen von uns in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen werden und der Saldo gezogen ist. Die Anerkennung des Saldos berührt den Eigentumsvorbehalt nicht. Es gilt insoweit nicht nur der eigene Eigentumsvorbehalt sondern auch alle Verarbeitungsformen (z.B. nachfolgendes Regalieren; mit/in auch veränderter, nachgeschalter und erwarteter Eigentumsvorbehalt, einschließlich Verarbeitungsklausel (Ziff. V. Abs. 4), Kontokorrent-/Saldenklausel (Ziff. V. Abs. 1, 2) und Vorkaufvertragsklausel (Ziff. V. Abs. 2, 3, u. 5)).
- Der Käufer ist zu Weiterveräußerung im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt, soweit er nicht uns gegenüber in Zahlungsverzug ist. Sonstige Verfügungen, insbesondere Sicherungsverpfändungen oder Pfandreibungen, sind ihm jedoch nicht gestattet. Eingriffe oder Maßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware sind uns sofort anzuzeigen. Der Käufer hat alle Maßnahmen durchzuführen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind, erforderlichenfalls auch Einmaßnahmen. Wird die Vorbehaltsware bei Weiterveräußerung von dem Abnehmer des Käufers nicht sofort bezahlt, ist der Käufer verpflichtet, nur unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern.
- Die Forderungen des Käufers gegenüber seinem Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden mit allen Nebenrechten (inkl. UStVA), insbesondere Sicherheiten, bereits jetzt an uns abgetreten, die Abtretung nehmen wir an. Ist die abgetretene Forderung gegen den Erwerber der Vorbehaltsware eine laufende Rechnung aufzuerkennen, so besteht die Abtretung in Höhe des Betrages, der dem Gesamtbetrag der in das Kontokorrentverhältnis eingestellten Forderung aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware entspricht, auch auf die Ansprüche aus dem Kontokorrent. Wir sind berechtigt, die abgetretene Forderung im eigenen Namen geltend zu machen. Im Falle der Veräußerung von Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen gilt die Forderung gegen den Abnehmer des Käufers in Höhe des zwischen uns und dem Käufer vereinbarten Lieferpreises als abgetreten, sofern sich aus der Rechnung nicht die auf die einzelnen Waren entfallenden Beträge ermitteln lassen. Ungeachtet dessen ist der Käufer selbst zur Einziehung von Forderungen solange berechtigt, solange er seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachkommt, es sei denn, dass der Käufer in Zahlungsverzug ist oder einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen stellt, das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Erfüllung eines solchen mangels Masse abgelehnt worden ist oder sich aus sonstigen Umständen, insbesondere solchen gemäß Ziff. II. Abs. 4, ergibt, dass der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann. In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung gegenüber seinem Abnehmer offenzulegen und uns alle Informationen und Unterlagen etc. zu geben, die wir benötigen, um die Forderungen aus abgetretenen Recht selbst geltend zu machen.
- Die Be- und Verarbeitung (inkl. Vermischung, Verbindung etc.) oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer erfolgt stets namens und im Auftrag für uns, wir sind Hersteller der Sache. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Käufers an der Vorbehaltsware an der umgebildeten Sache fort, es bleibt jedoch beim Eigentumsvorbehalt. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen be- oder verarbeitet wird, erwerben wir das Mitigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den Rechnungswerten der anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung, Verbindung oder Umbildung. Sofern die Vermischung, Verbindung oder Umbildung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Käufer uns im gleichen Verhältnis Mitigentum überträgt und das entstandene Mitigentum für uns ohne Einschränkung für uns ohne Einhalt verwahrt. Die hiernach entstehenden Mitigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware. Auf unser Verlangen ist der Käufer jederzeit verpflichtet, uns die zur Verfolgung unserer Eigentums- oder Mitigentumsrechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- Der Käufer ist zur Weiterveräußerung auch der nach Ziff. V. Abs. 4. hergestellten Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen hieraus tritt entsprechend Ziff. V. Abs. 3. an uns ab. Sofern wir nur ein Mitigentum an der verarbeiteten oder neuen Ware erlangt haben, tritt uns der Käufer nur den Teil der Forderung ab, der dem anteiligen Rechnungswert der Vorbehaltsware an dem Rechnungswert der von dem Käufer veräußerten neuen Sache entspricht. Im Übrigen gelten die vorstehenden Regelungen nach Ziffer V. Abs. 2 bis 4, entsprechend für die uns abgetretenen Teilforderungen und für unsere Mitigentumsrechte.

- Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freizugeben, sofern und soweit der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen einschließlich Verzugszinsen und -kosten um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der insoweit freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung der Kaufsache durch den Käufer eine check- oder wechselmäßige Haftung des Käufers begründet, so erischt der Eigentumsvorbehalt sowie die diesem zugrunde liegende Forderung aus Wareneinführung nicht vor wirksamer Einlösung des Schecks oder Wechsels durch den Verkäufer und vorbehaltloser Verfügungsgewalt als Bezogen.
- Treten wir nach Maßgabe vertraglicher, einschließlich dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, und/oder gesetzlicher Regelungen von dem Vertrag zurück und verlangen die Vorbehaltsware heraus, hat der Käufer die Vorbehaltsware auf eigene Kosten und Gefahr an uns herauszugeben. Auf Ziff. III. Abs. 1 wird verwiesen. Er hat uns über die noch vorhandene Vorbehaltsware und über die Druckverteilung der an uns abgetretenen Forderungen eine detaillierte Aufstellung überträgt und das entstandene Mitigentum für uns ohne Einschränkung für uns ohne Einhalt verwahrt. Die hiernach entstehenden Mitigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware. Auf unser Verlangen ist der Käufer jederzeit verpflichtet, uns die zur Verfolgung unserer Eigentums- oder Mitigentumsrechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- Der Käufer ist vor vollständigem Übergang des Eigentums an ihn verpflichtet, die Vorbehaltsware pflichtig zu behandeln. Außerdem hat uns der Käufer schriftlich zu benachrichtigen, wenn die Vorbehaltsware gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Etwaige Kosten, die uns im Zusammenhang mit

- der Verteidigung unseres Eigentums gegen Eingriffe Dritter entstehen, insbesondere Kosten eines gerichtlichen Verfahrens einschließlich Anwaltskosten, hat uns der Käufer zu erstatten, sofern eine solche Verteidigung durch eine schuldhafte Pflichtverletzung des Käufers erforderlich geworden ist. Sofern und soweit eine Kostenerstattung durch Dritte erfolgt, wird der Käufer von seiner Erstattungspflicht freigestellt.
- Bei schuldhaften Pflichtverletzungen des Käufers stehen uns – soweit hier nichts Spezielleres geregelt ist – die gesetzlichen Ansprüche gegen den Käufer zu.

VI. Ausfall der Delkrederabsicherung

Ist eine Forderung von uns im Wege des Delkredere oder ähnlichem abgesichert und endet diese Absicherung – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind wir in den Fällen, in denen die Lieferung durch uns noch nicht erfolgt ist wahlweise berechtigt, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung erst nach vollständiger Vorauszahlung der Kaufsumme (Vorkasse) zu erfüllen. Im Fall des Rücktritts scheidet Schadenersatz des Käufers aus.

VII. Leergut, Verpackung und Pfand (Einweg- und Mehrwegpfand)

- Das zur Wiederverwendung bestimmte Leergut (Leihgut, Mehrweg) sowie alle Kästen, Flaschen, Behälter und Paletten (Ladematerial) werden dem Käufer nur zur bestimmungsgemäßen Verwendung auf Zeit überlassen, bleiben unveräußerliches Eigentum von uns bzw. der Getränkeindustrie. Der Käufer erwirbt auch bei Hinterlegung von Barpfand kein Eigentum herein. Der Käufer ist verpflichtet, das Leergut und Ladematerial innerhalb von drei Monaten nach Auslieferung in ordnungsgemäßen Zustand, mit allen Verschlüssen und sortiert frachettei an uns zurückzugeben, sollte das Leergut oder Ladematerial nach Ablauf der 3 Monate noch benötigt werden spätestens unverzüglich nach Nutzungslauf. Geschieht dies nicht, sind wir berechtigt, eine Leihgebühr gem. den Bezugsbedingungen der Bundesmonopolverwaltung nach dem zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Satz zu berechnen. Die Annahme von unsortiertem Leergut kann von uns verweigert werden bzw. wird nur gegen Erstattung der uns entstehenden Sortierkosten zurückgenommen. Leergut oder Ladematerial, das nicht dem von uns Gefaserten entspricht – insbesondere das durch Einbrand oder Einprägung als Eigentum eines Dritten gekennzeichnet ist oder das mit dem Gefaserten nicht in Form, Farbe, Größe oder Faserzeichnung übereinstimmt oder das beschädigt oder stark verschmutzt ist – wird dem Kunden abholbereit zur Verfügung gestellt. Holt der Kunde dieses Leergut nicht binnen zwei Wochen nach Zugang einer schriftlichen Nachricht über die Zurverfügungstellung ab, können wir darüber ersatzlos verfügen. Hierauf werden wir den Käufer im Rahmen vorstehend dargestellter Nachricht explizit hinweisen. Für das von uns in Verkehr gebrachte und zurückgenommene Leergut wird nach Leergutarten getrennt ein Leergut- und Pfandkonto geführt. Ist anhand dieser Freischreibung ersichtlich, dass die Leergutrückgaben in einer Leergutart höher sind als die Lieferungen, sind wir berechtigt, die Übernahme weiterer Leerguts dieser Leergutart gegen Pfanderstattung zu verweigern. Überzügliches Leergut wird dem Käufer zur Verfügung gestellt. Holt der Käufer dieses Leergut nicht binnen zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung über die Zurverfügungstellung ab, können wir darüber ersatzlos verfügen. Hierauf werden wir den Käufer im Rahmen vorstehend dargestellter Mitteilung explizit hinweisen. Bei Beendigung der Geschäftsbeziehung erfolgt über das Leergut und Ladematerial eine Schlussabrechnung.

- Einwegbehälter im Einwegpfand-System („Lossenpfand“) werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (insb. Verpackungsverordnung) und den Vorgaben der Deutschen Pfandsystem GmbH (DPG) pfandlos und von uns nicht zurückgenommen.

- Zur Sicherung unseres Eigentums am Leergut und Ladematerial und des Anspruchs auf Rückgabe erheben wir ein Barpfand in jeweils marktüblicher Höhe. Der Barpfand wird mit der jeweiligen Lieferung in Rechnung gestellt und ist zusätzlich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu zahlen. Erfolgt zugleich mit einer Lieferung auch die Rückgabe von Leergut oder Ladematerial können wir mit dem Käufer vereinbaren, dass im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften die Berechnung der gesetzlichen Umsatzsteuer für das Barpfand nur für die Differenz zwischen dem neu gelieferten und dem zurückgegebenen Leergut oder Ladematerial stattfindet. Demzufolge ist auch nur der Barpfandwert aus dem Saldo der Lieferung und Rückgabe von Leergut oder Ladematerial zu zahlen. Jedem dem Verwendungszweck zuwiderlaufende Verfügung über das Leergut oder Ladematerial, insbesondere seine Verpfändung oder Lagerung sowie jede missbräuchlich Benutzung wie die Verwendung zur Füllung durch den Käufer oder durch Dritte, ist unzulässig und berechtigt uns zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, es sei denn, der Käufer hat dies nicht zu vertreten. Für auch nach angemessener Nachfristsetzung nicht in beanspruchter Menge und ordnungsgemäßen Zustand (inkl. Verunreinigungen) zurückgegebenes Leergut oder Ladematerial können wir den jeweiligen Wiederbeschaffungswert unter Anrechnung des geleisteten Pfandes vom Käufer verlangen. Dem Käufer bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

VIII. Rechte des Käufers bei Mängeln

- Die Übernahme eines Beschaffungsrisiko liegt nicht allein in unserer Verpflichtung zur Lieferung einer nur der Gattung nach bestimmten Sache. Ein Beschaffungsrisiko und/oder eine Garantie übernehmen wir nur kraft schriftlicher, gesonderter Vereinbarung unter Verwendung der Formulierung „übernehmen wir das Beschaffungsrisiko und/oder eine Garantie“ bzw. „rechtlich garantiert“. Angaben in Merkblättern, Leistungsbeschreibungen und Prospekten stellen keine vertragsgemäßen Beschaffenheitsangaben der Ware dar, es sei denn, dies ist mit der vorstehenden Formulierung ausdrücklich so gekennzeichnet. Warenproben gelten lediglich als Anhalt für die Eigenschaften der Waren und bedeuten keine Übernahme eines Beschaffungsrisikos oder einer Garantie sowie keine Zusicherung einer Eigenschaft.
- Erkennbare Sachmängel sind vom Käufer unverzüglich, spätestens jedoch 2 Wochen nach Anlieferung uns gegenüber zu rügen. Versteckte Sachmängel sind vom Käufer unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb der Gewährleistungsrfrist nach Ziff. VII. Abs. 5 uns gegenüber zu rügen. Eine nicht freistrichtige Rüge schließt jeglichen Anspruch des Käufers aus Pflichtverletzung wegen Sachmängeln aus. Dies gilt nicht im Falle vorzeitlichen, grob fahrlässigen oder arglistigen Handelns unsererseits, im Falle der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit oder Übernahme einer Garantie der Mängelfreiheit, oder im Falle des Rückgriffsanspruchs in der Lieferkette (§ 478 BGB).
- Bereits bei Anlieferung erkennbare Mängel, auch Transportmängel, müssen zudem dem Transportunternehmer gegenüber gerügt und die Aufnahme auf den Frachtpapieren veranlasst werden. Eine nicht freistrichtige Veranlassung der Aufnahme der Mängelrüge gegenüber dem Transportunternehmer schließt jeglichen Anspruch des Käufers aus Pflichtverletzung wegen Sachmängeln aus. Dies gilt nicht im Falle vorzeitlichen, grob fahrlässigen oder arglistigen Handelns unsererseits, im Falle der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit, oder Übernahme einer Garantie der Mängelfreiheit, oder der Haftung nach einem gesetzlich zwingenden Haftungstatbestand und im Falle des Rückgriffsanspruchs in der Lieferkette (§ 478 BGB). Soweit Stückzahl- und Gewichtsmängel nach den vorstehenden Untersuchungspflichten bereits bei Anlieferung erkennbar waren, hat der Käufer diese Mängel beim Empfang der Produkte gegenüber dem Transportunternehmer zu beanstanden und sich die Beanstandung bescheinigen zu lassen. Eine nicht freistrichtige Rüge gegenüber dem Transportunternehmer schließt auch insoweit jeglichen Anspruch des Käufers aus Pflichtverletzung wegen Sachmängeln aus. Dies gilt nicht im Falle vorzeitlichen, grob fahrlässigen oder arglistigen Handelns unsererseits, im Falle der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit oder Übernahme einer Garantie der Mängelfreiheit, oder bei Haftung wegen eines gesetzlich zwingenden Haftungstatbestandes und im Falle des Rückgriffsanspruchs in der Lieferkette (§ 478 BGB).
- Bei begründeter Mängelrüge sind wir zur Nacherfüllung verpflichtet, nach unserer Wahl entweder in Form der Nachbesserung (Manglebeziehung) oder der kostenlosen Ersatzlieferung. Im Fall der Nacherfüllung trifft wir die hierfür erforderlichen Aufwendungen nur bis zur Höhe des Kaufpreises, soweit dies zulässig ist; unverhältnismäßig hohe Kosten tragen wir in keinem Fall. Kommen wir unserer Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht innerhalb angemessener Frist nach, ist der Käufer berechtigt, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Weitergehende Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – bestehen ausschließlich nach Maßgabe der Ziff. IX. Abs. 1 - 4.
- Für Sachmängel leisten wir – soweit nicht schriftlich oder in Textform ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist – über einen Zeitraum von einem Jahr Gewähr, gerechnet vom Tage des Gefahrübergangs (siehe Ziff. IV.), im Falle der kundenseitigen An- oder Abnahmeverweigerung vom Zeitpunkt der Bereitstellungsanzeige zur Warenebennahme aus. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus einer Garantie, der Übernahme eines Beschaffungsrisikos, wegen der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit, vorzeitlichen, grob fahrlässigen oder arglistigen Handelns, oder wenn gesetzlich zwingend, beispielsweise im Falle des § 478 BGB (Rückgriff in der Lieferkette), eine längere Frist festgelegt ist.
- Mängelpflichten bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten oder üblichen Beschaffenheit oder Brauchbarkeit. Die Anerkennung von Pflichtverletzungen, insbesondere in Form von Sachmängeln, bedarf stets der Schriftform.

IX. Allgemeine Haftungsbeschränkungen

- Eine Haftung unseres Unternehmens für Schäden oder vergebliche Aufwendungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – tritt nur ein, a) wenn der Schaden oder die vergeblichen Aufwendungen von uns, einem unserer gesetzlichen Vertreter oder einem unserer Erfüllungshelfen durch schuldhaft Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht verursacht worden sind, wobei wesentliche Vertragspflichten solche sind, deren Erfüllung den Vertrag prägt und die der Käufer vertrauen darf, oder b) wenn der Schaden oder die vergeblichen Aufwendungen auf eine grob fahrlässige oder vorzeitliche Pflichtverletzung von uns, einem unserer gesetzlichen Vertreter oder einem unserer Erfüllungshelfen zurückzuführen sind. c) im Falle der Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit auch durch gesetzliche Vertreter oder einem unserer Erfüllungshelfen; d) wir das Beschaffungsrisiko bzw. „rechtlich garantiert“ Angaben in Merkblättern, Leistungsbeschreibungen und Prospekten stellen keine vertragsgemäßen Beschaffenheitsangaben der Ware dar, es sei denn, dies ist mit der vorstehenden Formulierung ausdrücklich so gekennzeichnet (siehe Ziff. VIII. Abs. 1); e) bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder anderen gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen.
- Im Falle dass uns oder einem unserer Erfüllungshelfen nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt und kein Fall vorstehender Ziff. IX. Abs. 1 lit. b - f vorliegt, haften wir auch bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbarer und vertraglich vereinbarten Schäden.
- Die Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden und Mängelgeschäden ist ausgeschlossen, soweit wir nicht eine wesentliche Vertragspflicht (vgl. Ziff. IX. Abs. 1 a) verletzt haben, von uns, unsere leitenden Angestellten oder Erfüllungshelfen der Vorwurf einer vorzeitlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung trifft, und im Falle der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit gegeben ist. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist in Ziff. III. Abs. 6, sowie Ziff. IX. Abs. 1, bis 3, vorgesehen ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen.
- Die Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gemäß der vorstehenden Ziff. IX. Abs. 1 bis 4 gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer leitenden und nichtleitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungshelfen sowie unseren Subunternehmern.
- Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz aus dem Vertragsverhältnis mit uns können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, für Ansprüche wegen der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit sowie im Falle einer Forderung, die auf einer deliktischen Handlung oder einer ausdrücklichen zusätzlichen Garantie, die Übernahme eines Beschaffungsrisikos oder einem sonstigen zwingenden gesetzlichen Haftungstatbestand beruht.
- Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

X. Compliance/Exportkontrolle

- Durch die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 und/oder die Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates der Europäischen Union, die unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft gelten, wurde zum Zweck der Terrorisusbekämpfung das Verbot, bestimmten natürlichen oder juristischen Personen, Gruppen oder Organisationen direkt oder indirekt Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen, eingeführt.
- Für den Fall, dass uns vor Lieferung im Verantwortungsbereich des Käufers liegende Umstände bekannt werden, welche die Annahme eines möglichen Zusammenhangs mit der konkreten Verletzung rechtfertigen, wird uns hiermit eine angemessene Frist zur weiteren Überprüfung einschließlich der Beantragung etwaiger Genehmigungen eingeräumt. Für den Zeitraum dieser Prüffrist sowie der Dauer eines etwaig anhängigen Genehmigungsverfahrens wird der Eintritt eines Lieferverzugs ausgeschlossen.
- Sollte sich bei der Überprüfung herausstellen, dass eine Namensidentität mit den in den Anhängen zu den Verordnungen veröffentlichten Listen genannten natürlichen oder juristischen Personen, Gruppen oder Organisationen besteht, sind wir berechtigt die Lieferung zu verweigern und vom Vertrag zurückzutreten.
- Ferner sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn uns nach erfolgter Lieferung Umstände im Sinne von Ziff. X. Abs. 3 bekannt werden.
- Der Kunde sucht uns zu, in Bezug auf den Transport oder den Export der von uns gelieferten Waren alle deutschen, sowie alle anwendbaren europäischen und US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften einzuhalten. Für den Fall, dass dem Kunden ein schuldhafter Verstoß gegen entsprechende Vorschriften zur Last fällt, stellt dieses im Falle der Verletzung von allen uns hieraus etwaig erwachsenden Schäden einschließlich angemessener Aufwendungen frei, insbesondere von den Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung.

XI. Besondere Pflichten des Käufers

Damit der Endverbraucher einwandfreie Produkte erhält, ist der Käufer verpflichtet, für eine Lagerung und Beförderung unter angemessenen Bedingungen, insbesondere frosticher, kühl, sonnen- und lichtechtgeschützt, und einen raschen Umschlag unter Berücksichtigung der Daten für die Mindesthaltbarkeit Sorge zu tragen.

XII. Sonstige Vereinbarungen

- Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag ist Haselünne.
- Für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung einschließlich Wechsel- und Scheckklagen sind – soweit die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte eröffnet ist – ausschließlich das Amtsgericht Meppen und – soweit die sachliche Zuständigkeit der Landesgerichte eröffnet ist – das Landgericht Osnabrück zuständig. Wir sind nach unserer Wahl berechtigt, auch am Sitz des Käufers zu klagen.
- Alle mit uns geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) kommt nicht zur Anwendung.
- Sollten Bestimmungen dieser Bedingungen oder des gesamten Vertrags ganz oder teilweise unwirksam, unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die etwaig unwirksame, unvollständige und/oder undurchführbare Regelung soll durch eine angemessene Regelung – die dem mutmaßlichen Willen der Vertragsparteien bei Vertragschluss am nächsten kommt, hätte die den Regelungsmangel enthaltene gesetzliche Regelung, nicht getroffen worden, ersetzt werden. Findet die Parteien gemeinsam keine angemessene Regelung, gilt auch insoweit stattdessen das Gesetz.
- Änderungen oder Ergänzungen der vertraglichen Beziehungen inkl. dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen bedürfen der Schriftform, auch der Verzicht auf vorstehendes Schriftformerfordernis.
- Der Käufer ist damit einverstanden, dass die zur Auftragsbearbeitung notwendigen Angaben – unter Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen – EDV-mäßig von uns erfasst, gespeichert und verarbeitet werden.